
Bekanntmachung der Satzung der Stadt Velbert über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 604 - Friedrich-Ebert-Straße - (Aufhebungssatzung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 22.06.2021 folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 604 - Friedrich-Ebert-Straße - beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung des Bebauungsplans Nr. 604 - Friedrich-Ebert-Straße - befindet sich zentral in Velbert-Mitte im Bereich der Innenstadt. Der ca. 2,1 ha umfassende Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 604 - Friedrich-Ebert-Straße -.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Aufhebung

Der am 22.06.1961 als Durchführungsplan Nr. 4 „Friedrich-Ebert-Straße von Wilhelmstraße bis Nedderstraße“ bekannt gemachte übergeleitete Bebauungsplan Nr. 604 - Friedrich-Ebert-Straße – wird ersatzlos aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs der Aufhebungssatzung ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Die oben angeführte Satzung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Bauleitplanung und Denkmalschutz, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind nach der Bekanntmachung auch im Internet unter www.stadtplanung.velbert.de sowie über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> einsehbar.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

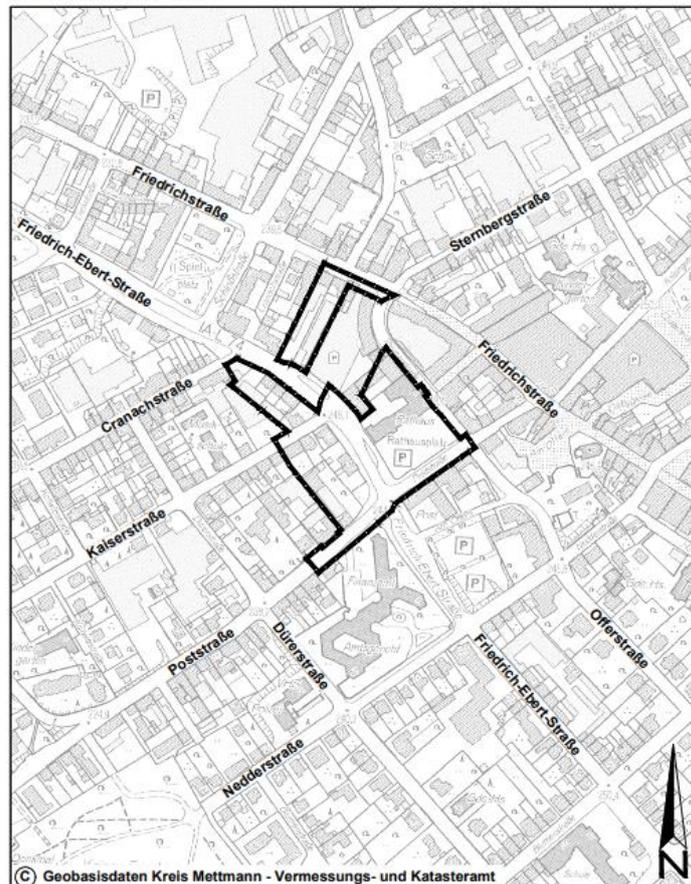
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung.velbert.de.

Velbert, den 24.01.2022
 gez. Lukrafka
 Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt
 Aufhebungssatzung Bebauungsplan Nr. 604 - Friedrich-Ebert-Straße -